

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von den Abgeordneten Dr. Waigel, Dr. Köhler (Wolfsburg), Grunenberg, Ewen, Funke, Dr. von Geldern, Kittelmann, Dr. Klejdzinski, Rapp (Göppingen) und Genossen eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus
— Drucksache 9/1074 —

A. Problem

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus im August 1980 von der Bundesregierung geführten Verhandlungen mit anderen am Tiefseebergbau interessierten Staaten als auch im Hinblick auf die laufende Dritte VN-Seerechtskonferenz machen einige Ergänzungen und Anpassungen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus erforderlich.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, einer im Rahmen der Dritten VN-Seerechtskonferenz vorgeschlagenen internationalen Regelung zuzustimmen, die einen Schutz solcher Antragsteller vorsieht, die bereits vor dem Inkrafttreten eines Internationalen Übereinkommens über den Tiefseebergbau entsprechende Investitionen vorgenommen haben.

Einmütigkeit im Ausschuß bei Enthaltungen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1074 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
- II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, vor ErlaÙ von Rechtsverordnungen den Ausschuß für Wirtschaft zu informieren; falls Eilbedürftigkeit besteht, kann die Bundesregierung die Rechtsverordnungen auch ohne vorherige Information erlassen. Es wird ausdrücklich festgestellt, daÙ mit der Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus das wirtschaftliche Risiko des Tiefseebergbaus allein bei den beteiligten Unternehmen verbleibt.

Bonn, den 11. Dezember 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/1074 — ist am 25. November 1981 beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat die Vorlage in seiner 69. Sitzung am 2. Dezember 1981 in Erster Lesung beraten und federführend dem Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung dem Auswärtigen Ausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf am 9. Dezember 1981 beraten; er hat von einer formellen Beschlußfassung abgesehen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 11. Dezember 1981 beraten und mit Mehrheit unveränderte Annahme empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 9. und 11. Dezember 1981 beraten.

Bei dem Entwurf handelt es sich um eine Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980, die sich im Lichte neuerer Erfahrungen und Entwicklungen als notwendig erwiesen hat. Die Novellierung konnte erst in Angriff genommen werden, nachdem die internationalen Verhandlungen zur konfliktfreien Anwendung der nationalen Interimsgesetze zu einer gewissen Klarheit geführt haben.

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nrn. 1 und 3 die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vor, durch die völkerrechtliche Vereinbarungen in Kraft gesetzt werden können. Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit haben verfassungspolitische Bedenken dagegen geltend gemacht, die sich der Ausschuß für Wirtschaft nicht zu eigen gemacht hat.

Im einzelnen enthält der vorliegende Gesetzentwurf drei Teile:

1. Im Vordergrund steht die Regelung des Artikels 1 Nr. 3, mit der die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an einer internationalen Vereinbarung der am Tiefseebergbau interessierten Staaten zur gegenseitig abgestimmten Lizenzerteilung sichergestellt werden soll.

Da eine internationale, für alle Staaten akzeptable Regelung des Tiefseebergbaus durch die 3. UN-Seerechtskonferenz bisher noch nicht absehbar ist, haben die USA, Großbritannien, Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit Interimsgesetze zur Regelung des Tiefseebergbaus erlassen, um den darin engagierten Unternehmen eine rechtliche Grundlage für ihre weitere Tätigkeit zu geben und um vorgenommene Investitionen so weit wie möglich abzusichern. Die Gesetze sollen auch eine unkontrollierte Ausbeutung der Schätze des Meeresbodens verhindern.

Auf Grund der Gesetze können diese vier Staaten — denen Belgien, Italien und die Niederlande möglicherweise folgen werden — den Tiefseebergbauunternehmen zunächst die Aufsuchung (Exploration) von Manganknollenvorkommen des Tiefseebodens erlauben. Eine Abbaulizenz kann erst ab 1. Januar 1988 erteilt werden. Bis dahin wird mit dem Inkrafttreten einer für alle befriedigenden UN-Seerechtskonvention gerechnet. Die Übergangsgesetze würden dann außer Kraft treten.

Die konfliktfreie Anwendung dieses Netzes von Übergangsgesetzen macht eine Vereinbarung der beteiligten Staaten erforderlich, als deren wesentliches Ergebnis sich neben der Harmonisierung der nationalen Berechtigungsvoraussetzungen ein Schiedsgerichtsverfahren zur Beilegung von Konflikten abzeichnet, wenn mehrere Bewerber (internationale Konsortien) für den Tiefseebergbau einen Antrag zur Erteilung einer Berechtigung für ein und dasselbe Feld stellen. Solche Konflikte sind nicht auszuschließen, da sich die von der Industrie bisher vorgenommene Exploration hauptsächlich auf den Meeresboden zwischen Hawaii und Mexiko konzentriert hat.

Da dem Bundeswirtschaftsministerium als Genehmigungsbehörde bereits ein Antrag auf Erteilung einer Explorationslizenz vorliegt, ist es für die Bundesrepublik Deutschland entscheidend, von Anfang an der Vereinbarung der Tiefseebergbaustaaten anzugehören. Die Vereinbarung soll nach dem Willen aller Beteiligten so rasch wie möglich gezeichnet werden.

Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit haben aus entwicklungspolitischer Sicht Gefahren darin gesehen, daß die an diesem Verfahren beteiligten Industrieländer eine Haltung einnehmen könnten, die sich in erster Linie auf die Sicherung ihrer Interessen richtet. Der Ausschuß für Wirtschaft geht jedoch davon aus, daß langfristig der Tiefseebergbau sich im Rahmen der von der 3. VN-Seerechtskonferenz angestrebten Regelung vollziehen wird, so daß der Ausschuß für Wirtschaft die partnerschaftliche Beteiligung der Entwicklungsländer als hinreichend gesichert ansieht.

Die Bundesregierung hat den Inhalt der zu schließenden völkerrechtlichen Vereinbarungen dem Ausschuß für Wirtschaft dargelegt; danach scheinen dem Ausschuß die Verträge unter entwicklungspolitischen Aspekten insbesondere deshalb unbedenklich zu sein, weil die vorgesehenen Verträge keinesfalls eine Aufteilung des gesamten Meeresbodens vor Inkrafttreten der Seerechtskonvention vorsehen.

2. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 1 ferner eine Ermächtigung für die Bundesregierung vor,

sich im Rahmen der 3. UN-Seerechtskonferenz an einer möglichen künftigen UN-Seerechtskonvention-Regelung zu beteiligen, die solchen Antragstellern, die bisher schon Exploration betrieben und dafür hohe Investitionskosten aufgewendet haben, einen Bestandsschutz einräumt. Die nach dem nationalen Interimgesetz erteilten Lizenzen würden auf das durch eine künftige UN-Seerechtskonvention geschaffene Rechtssystem übergeleitet.

3. Artikel 1 Nr. 2 betrifft schließlich die Frage, unter welchen Umständen der Bundeswirtschaftsminister als Genehmigungsbehörde ihm mitgeteilte Angaben der Tiefseebauunternehmen, die für die Genehmigungserteilung erforderlich sind, weitergeben darf. Die Weitergabe kann erforderlich sein, um Überschneidungen von Anträgen und Berechtigungen für dasselbe Feld oder Teile

von ihm entweder bei uns oder in einem anderen Tiefseebauaustaat auszuschließen.

Der Ausschuß für Wirtschaft war sich darin einig, daß die Bundesregierung kurzfristig zur Unterzeichnung der völkerrechtlichen Verträge in der Lage sein müsse. Gleichwohl hielt es der Ausschuß für geboten, daß die Bundesregierung schnellstmöglich den Ausschuß über den Inhalt der völkerrechtlichen Vereinbarungen informiert.

Der Ausschuß unterstrich noch einmal, daß unbeschadet der vorgeschlagenen Gesetzesänderung das wirtschaftliche Risiko des Tiefseebaus der Privatwirtschaft verbleiben solle.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage sowie den Entschließungsantrag anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1981

Kittelmann

Berichterstatler